

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MD Michael Sell  
Unterabteilung IV A  
11016 Berlin  
ausschließlich per E-Mail an:  
IVA2@bmf.bund.de

Düsseldorf, 22.04.2016

642

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

## **Referentenentwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (TVO-E) Stellung nehmen zu können.

Mit den Entwürfen werden neue Anforderungen an den Prozess der digitalen Grundaufzeichnungen und an die Zertifizierung von Aufzeichnungstechnologie eingeführt. Der Entwurf richtet sich auf elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen (im Folgenden kurz: Kassensysteme). Künftig soll lediglich der Einsatz zertifizierter Kassensysteme zulässig sein, wobei die Zertifizierung dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorbehalten ist.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer verfügt über langjährige Erfahrung mit IT-Systemprüfungen. Dies schließt auch die Prüfung von Systemen auf das Vorliegen vorgegebener Anforderungen ein. Die Zertifizierung von Kassensystemen nach den Vorgaben des BMF und des BSI kann unter Einhaltung höchster Qua-

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49(0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49(0)211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
Info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

litätsstandards von Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden. Es ist zudem zu befürchten, dass die Zertifizierung durch das BSI aus Kapazitätsgründen nicht in der Kürze der Zeit bewältigt werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte die Zertifizierung auch für Wirtschaftsprüfer geöffnet werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

#### **Zu Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung**

#### **Zu § 146a Abs. 1 Satz 1 AO-E „andere Vorgänge“**

##### **Petition:**

Die Pflicht zur Vornahme von Grundaufzeichnungen sollte auf steuerrelevante Sachverhalte bzw. Geschäftsvorfälle begrenzt werden.

Jedenfalls sollte der Begriff „andere Vorgänge“ gesetzlich definiert werden.

##### **Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Es ist ausreichend, wenn sämtliche Geschäftsvorfälle mit Steuerrelevanz einer Aufzeichnungspflicht unterliegen. Vorgänge, die nicht zu einem Geschäftsvorfall mit Steuerrelevanz führen, sind auch nach bisheriger Verwaltungsauffassung (vgl. GoBD) nicht aufzeichnungspflichtig. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für nicht steuerrelevante Sachverhalte als „andere Vorgänge“ eine neue Aufzeichnungspflicht begründet werden soll. Der Begriff „andere Vorgänge“ ist zudem unbestimmt und wirkt wie ein Auffangtatbestand für sämtliche Vorgänge neben aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen. Dies ist zu weitgehend. Es steht darüber hinaus zu befürchten, dass diese Aufzeichnungspflicht den Bestrebungen des Gesetzgebers zur Steuervereinfachung entgegenwirkt, da sich der Fokus von steuerrelevanten Sachverhalten bzw. Geschäftsvorfällen auf Nebensachverhalte verlagert.

Aus der Entwurfsbegründung lässt sich eine Definition „anderer Vorgänge“ entnehmen: *„Unter anderen Vorgängen sind Vorgänge im Geschäftsprozess zu verstehen, die letztendlich nicht zu einem Geschäftsvorfall geführt haben oder grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, einen Geschäftsvorfall zu bewirken, aber einen Prozess im Unternehmen darstellen, wie z. B. nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle, Stornierungen, erstellte Angebote, Trainingsbuchungen oder sonstige Vorgänge, soweit sie aus Gründen der Prüfung der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle von Bedeutung sind.“* (RefE, S. 15).

Seite 3/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

Wollte man dieses Begriffsverständnis zugrunde legen, würde mit der Vorschrift für eine Vielzahl bislang nicht aufzeichnungspflichtiger Vorgänge eine Aufzeichnungspflicht eingeführt. Die bisherige Abgrenzung aufzeichnungspflichtiger Vorgänge nach steuerrelevanten Sachverhalten würde aufgegeben. Stattdessen wäre ein Vorgang künftig aufzeichnungspflichtig, wenn er für die „Prüfung der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle von Bedeutung“ ist. Wann dies der Fall ist, bleibt unklar.

Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift hinsichtlich der betroffenen Aufzeichnungsvorgänge muss sich aus dem Gesetz ergeben. Die Entwurfsregelung wird in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten über die Reichweite der Aufzeichnungspflicht führen.

#### **Zu § 146a Abs. 1 Satz 1 AO-E „elektronisches Aufzeichnungssystem“**

##### Petition:

Der Begriff „elektronisches Aufzeichnungssystem“ sollte im Gesetz definiert werden.

##### Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Der Begriff „elektronisches Aufzeichnungssystem“ ist nicht gesetzlich definiert. Nach dem Wortsinn ist jedes System erfasst, das geeignet ist, Aufzeichnungen nicht näher bezeichneter Art zu machen und das zumindest teilweise mittels Elektronik arbeitet. Erst durch die untergesetzliche Regelung in § 1 TVO-E wird erkennbar, dass nicht jedes elektronische Aufzeichnungssystem, sondern lediglich elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen gemeint sein sollen. Um Rechtssicherheit zu schaffen und Bestimmtheitsanforderungen zu genügen, sollte der Gesetzgeber bei einer Vorschrift, die technische Anforderungen an bestimmte Systeme regelt, auch regeln, welche Arten von Systemen von der Vorschrift erfasst sein sollen.

#### **Zu § 146a Abs. 1 Satz 4 AO-E Verbot des Inverkehrbringens und Bewerbens anderer Aufzeichnungssysteme**

##### Petition:

Das Verbot des Inverkehrbringens und Bewerbens anderer Aufzeichnungssysteme sollte entfallen.

##### Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

§ 146a Abs. 1 Satz 1 AO-E enthält eine Verpflichtung, elektronische Grundaufzeichnungen Bargeschäfte betreffend mit einem Aufzeichnungssystem durchzu-

Seite 4/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

führen, das den technischen Anforderungen entspricht. Mit der Zertifizierung werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass Steuerpflichtige künftig eindeutig unterscheiden können, welcher Typ von System bei ordnungsgemäßem Einsatz die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Verpflichtung zum Einsatz eines zertifizierten Systems wird zudem über einen Ordnungswidrigkeitstatbestand abgesichert. Bezogen auf elektronische Kassensysteme ist diese Maßnahme zur Sicherung des Steueraufkommens verhältnismäßig und hinreichend.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, das Inverkehrbringen und Bewerben anderer elektronischer Aufzeichnungssysteme zu untersagen. Wer beispielsweise mit alten Registrierkassen handelt (z.B. Veräußerung der alten Registrierkasse an den Schrotthändler, Handel mit Sammlerstücke etc.), handelt verbotswidrig und aufgrund von § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO-E auch ordnungswidrig. Dies geht deutlich über den nach unserem Verständnis beabsichtigten Regelungsbereich hinaus. Steuerpflichtige werden künftig ohnehin weit überwiegend zertifizierte Aufzeichnungssysteme erwerben. Somit spricht viel dafür, dass der Markt für nicht zertifizierte Aufzeichnungssysteme aufgrund der Pflicht, zertifizierte Aufzeichnungssysteme einzusetzen, erheblich an Bedeutung verlieren wird.

Ein Verbot des Inverkehrbringens und Bewerbens anderer elektronischer Aufzeichnungssysteme würde jedenfalls der Klarstellung bedürfen, dass sich dieses Verbot auf das Inverkehrbringen im Geltungsbereich der Abgabenordnung bezieht.

#### **Zu § 146a Abs. 2 Satz 1 AO-E Verordnungsermächtigung**

##### Petition:

Die Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen sollte sich darauf beschränken, die Anforderungen an Kassensysteme zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Grundaufzeichnungen zu bestimmen. Den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung hat der Gesetzgeber zu regeln.

Eine Ermächtigung des BSI zur Ausgestaltung der Anforderungen erscheint nicht sachgerecht. Das BSI sollte ausschließlich eine beratende Funktion haben.

##### Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Die Verordnungsermächtigung ist zu unbestimmt und genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit (Art. 80 GG). Der Gesetzgeber muss die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Die Ermächtigung

Seite 5/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

kann nicht die Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals, das den Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage regelt (hier: „elektronisches Aufzeichnungssystem“), an den Verordnungsgeber delegieren.

Darüber hinaus umfasst die Verordnungsermächtigung zugunsten des BMF: „die Anforderungen nach Absatz 1 an

1. das Sicherheitsmodul,
2. das Speichermedium,
3. den Beleg,
4. die elektronische Archivierung der Aufzeichnungen,
5. die digitale Schnittstelle,
6. die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen zur Sicherstellung der Integrität und Authentizität sowie der Vollständigkeit der elektronischen Aufzeichnung,
7. die elektronischen Aufzeichnungssysteme,
8. die Anforderungen an die Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung.“

Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch.

Das BMF sollte als Verordnungsgeber Einzelheiten der Anforderungen an Kassensysteme regeln, die die Funktionsweise aus steuerlich fachlicher und technischer Sicht betreffen. Um Steuerpflichtigen zu ermöglichen, die Erfassung der Grundaufzeichnungen in ordnungsgemäßer Weise einzurichten, muss im Einzelfall eindeutig und für den Aufzeichnungszeitraum im Voraus rechtssicher erkennbar sei, welche Kassensysteme zweifelsfrei geeignet sind, die Ordnungsmäßigkeitsvermutung des § 158 AO zu stützen, weil sie Grunddaten aufzeichnen und hieraus Belege bzw. Belegdaten erzeugen, denen ordnungsgemäße Belegfunktion zukommt.

Es ist zweckmäßig und sachgerecht, dass das BMF als fachliche Behörde die fachlichen und technischen Anforderungen an die Arbeitsweise von Kassensystemen festlegt, um die Vollständigkeit der Grundaufzeichnungen mit diesen Systemen sicherzustellen.

Die Ermächtigungen in § 146a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 AO-E sind hingegen nicht erforderlich und zu weitgehend:

- Es ist nicht erforderlich, Anforderungen an „den Beleg“ zu regeln. Dies ergibt sich bereits aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)*),

Seite 6/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

Tz. 33, 47) und der Verwaltungsauffassung (vgl. BMF v. 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, S. 1450, sog. „GoBD“, Tz. 62, 65, 77).

- Ebenso bestehen hinreichende Anforderungen an die ordnungsgemäße Archivierung von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen. Diese gelten grundsätzlich auch für die Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Daten aus Kassensystemen.

Mit dem Begriff der Archivierung in Bezug auf Kassendaten wird in der Informationstechnik regelmäßig die Aufbewahrung der Daten des Kassensystems auf einem Archivierungssystem bezeichnet. Solche Systeme sollten nicht als Komponenten von Kassensystemen angesehen werden. Es sollten lediglich technische Anforderungen an die sichere und vollständige Übertragung der Daten des Kassensystems in das Archivierungssystem festgelegt werden. Archivsysteme sind in der Praxis oftmals Gegenstand eigenständiger Prüfungen (z. B. durch Berufsträger) oder Zertifizierungen (z. B. gem. IDW PS 880). Die Einbeziehung solcher Systeme in die Zertifizierung von Kassensystemen wäre mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Durch den Entwurf der Technischen Verordnung gibt das BMF die ihm zugewiesene Ermächtigung an das BSI weiter. Gegen eine Delegation bestehen rechtliche Bedenken. Denn eine solche sog. Subdelegation müsste in der Ermächtigungsnorm selbst vorgesehen sein (Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG; vgl. BVerfG Beschl. v. 11.10.1994, 1 BvR 337/92, BVerfGE 91, S. 148, 165; Remmert, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 80 GG, Tz. 82; Brenner in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 80 GG, Tz. 59; Rubel in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Art. 80 GG, Tz. 36).

Außerdem erscheint eine Delegation an das BSI auch nicht sachgerecht, da das BMF über die entsprechende Kompetenz verfügt, sowohl fachliche als auch technische Anforderungen – ggf. unter Hinzuziehung des BSI in beratender Funktion – zu stellen.

#### **Zu § 146a Abs. 2 Satz 2 AO-E Zertifizierung durch das BSI**

##### **Petition:**

Zur Zertifizierung sollten nicht nur das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sondern auch Angehörige des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zugelassen werden.

##### **Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer besteht langjährige Erfahrung mit der IT-Systemprüfung und der Prüfung der Revisionssicherheit von Systemen. Sys-

Seite 7/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

temprüfungen etwa nach berufsständischen Verlautbarungen (vgl. IDW PS 880) beinhalten die Prüfung eines Systems auf die Einhaltung anderweitig bestimmter Vorgaben. Für die Zertifizierung von Kassensystemen nach den Vorgaben von BMF und BSI sind Wirtschaftsprüfer daher vorbereitet.

Es ist zudem zu befürchten, dass mit zwei Planstellen beim BSI nicht ausreichend Kapazitäten geschaffen werden, um eine zeitnahe Zertifizierung sämtlicher Arten von Kassensystemen in der Kürze der Zeit bis zur erstmaligen Anwendung sicher zu stellen. Nicht zuletzt deshalb erscheint es sachdienlich, auf die im Berufsstand bestehende Erfahrung im Bereich der Systemprüfung zurückzugreifen.

### **Zu § 146b Abs. 2 Satz 2 AO-E Überlassung eines maschinell auswertbaren Datenträgers**

#### **Petitur:**

Das Recht des Amtsträgers, die Herausgabe eines maschinell auswertbaren Datenträgers zu verlangen, sollte entfallen.

#### **Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Abweichend von § 27b Abs. 2 UStG ist in § 146b Abs. 2 AO-E die Überlassung eines maschinell auswertbaren Datenträgers durch den Steuerpflichtigen vorgesehen. § 27b UStG enthält keine entsprechende Regelung, da bei entsprechendem Anlass jederzeit zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden kann, innerhalb derer die Herausgabe des Datenträgers mit angemessener Fristsetzung verlangt werden kann.

Auch § 146b Abs. 3 AO-E sieht vor, dass der Amtsträger ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergehen kann. Hier bestünde dann die Möglichkeit, die Herausgabe eines Datenträgers zu verlangen und dem Steuerpflichtigen hierfür eine angemessene Frist einzuräumen.

Stattdessen definiert § 146b Abs. 2 Satz 2 AO-E eine unmittelbare Herausgabepflicht. In der Praxis sind in diesem Zusammenhang dann Probleme zu erwarten, wenn die Daten zum Zeitpunkt der Kassen-Nachschaу nicht mehr im Kassensystem selbst gespeichert werden, sondern bspw. an zentrale Kassenserver oder nachgelagerte Hauptkassen übermittelt wurden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Personal in Verkaufsstellen nicht in allen Fällen um steuersachkundige Ansprechpartner handelt und somit die Herausgabe eines rechtsnormkonformen Datenträgers fehler- und risikobehaftet ist.

Seite 8/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

**Zu § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AO-E Ordnungswidrigkeitstatbestand der nicht richtigen Verwendung oder des nicht richtigen Schutzes des Systems**

**Petition:**

Der Begriff „nicht richtig“ sollte durch „entgegen der Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt werden.

**Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Da der Begriff „nicht richtig“ unbestimmt ist, wird nicht klar, welche Sachverhalte im Einzelnen hierunter zu subsumieren sind. Für den Steuerpflichtigen ist somit nicht nachvollziehbar, welches eine zutreffende Handlungsweise wäre, die einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nicht erfüllen würde.

**Zu § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO-E Ordnungswidrigkeitstatbestand Inverkehrbringen und Bewerben von anderen Systemen**

**Petition:**

Die Vorschrift sollte ersatzlos entfallen.

**Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Die Ordnungswidrigkeitsvorschrift bezieht sich auf das abzulehnende Verbot des Inverkehrbringens oder Bewerbens von Kassensystemen, die nicht den Anforderungen entsprechen. Da das Verbot entfallen sollte, ist auch der Ordnungswidrigkeitstatbestand nicht erforderlich.

**Zu Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

**Zu § 30 EGAO-E erstmalige Anwendung**

**Petition:**

Die Regelungen sollten erst für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

Es sollte eine Erprobungsphase für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen und vor dem 01.01.2020 enden, vorgesehen werden.

**Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Es ist zu erwarten, dass Hersteller von Kassensystemen eine gewisse Zeit für die Entwicklung von zertifizierungsfähigen Kassensystemen benötigen werden.



Seite 9/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

Zudem wird die Zertifizierung selbst einige Zeit beanspruchen, da sämtliche Anbieter am Markt in der Anfangsphase gleichzeitig eine Zertifizierung ihrer Produkte benötigen werden.

Darüber hinaus muss in den Unternehmen die Umstellung der bestehenden Kassensysteme geplant werden. Hiermit sind erhebliche Investitionskosten und auch betriebliche Umstellungs- und Personalschulungsprozesse verbunden. Dies wird zusätzlich Zeit in Anspruch nehmen. Die Integration der Kassensysteme in die betrieblichen Systeme stellt eine weitere Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund und weil ein großer Teil der kleineren Betriebe kürzlich erst Investitionskosten aufgrund der geänderten Erlasslage zu Registrierkassen in eine künftig nicht mehr zulässige Registrierkasse getragen hat, erscheint es geboten, einen späteren Anwendungszeitpunkt zu wählen.

#### **Zur Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (TVO-E)**

##### **Zu § 2 Satz 5 TVO-E Anforderung bei Ausgabe eines Belegs**

###### **Petitum:**

Die Regelung sollte ersatzlos entfallen.

###### **Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Bei der Ausgabe eines Belegs muss dieser mindestens die Transaktionsnummer und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns enthalten und für Menschen lesbar sein. Die Regelung geht davon aus, dass ein Beleg auf Transaktionsebene auszustellen ist. Dies muss nicht unbedingt der Fall sein. Ein Beleg kann sich auf einen Geschäftsvorfall beziehen, der aus mehreren Transaktionen auf Ebene des Kassensystems bestehen kann. Des Weiteren kann ein Beleg für die Buchhaltung beispielsweise auch ein Bericht über die Tagesendsummen, also eine Auswertung der Transaktionen, sein. Ist der ausgegebene Beleg eine Zusammenfassung der Transaktionen bspw. eines Tages, ist unklar, ob sämtliche Transaktionsnummern auf dem Beleg verzeichnet sein müssen, wie es der Wortlaut der Regelung nahe legt.

Des Weiteren wird ein Medienbruch erzwungen, weil die Ausgabe zwingend für Menschen lesbar sein muss und daher ausgedruckt werden müsste. Eine Ausgabe bspw. in Form einer Bilddatei wäre künftig nicht mehr zulässig. Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht.

Seite 10/10 zum Schreiben vom 22.04.2016 an das Bundesministerium der Finanzen

**Zu § 3 Abs. 4 Satz 1 TVO-E jederzeitige Auswertbarkeit**

**Petition:**

Der Begriff „jederzeit“ sollte durch „innerhalb angemessener Frist“ ergänzt werden.

**Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:**

Es ist erforderlich, eine Auswertung innerhalb angemessener Frist vorzusehen. Eine jederzeitige Auswertbarkeit ohne einen entsprechenden Zusatz würde bspw. im Fall eines Systemausfalls oder eines Defekts eine zweite, redundante Ausgabemöglichkeit erforderlich machen, was zu erhöhten und nicht angemessenen Systemkosten führen würde.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde sich der TVO-E am Vorbild des § 257 Abs. 3 Nr. 2 HGB orientieren, der die jederzeitige Lesbarmachung innerhalb angemessener Frist von aufbewahrungspflichtigen Daten auf Bilddatenträgern oder anderen Datenträgern regelt.

**Abschließende Bemerkung: Registrierung der Zertifikate eingesetzter Kassensysteme**

Wenn die Gültigkeit eines Zertifikats in naher Zukunft wegfällt, sollten Steuerpflichtige, die zuvor z. B. über eine Mailingliste angezeigt haben, dass Sie ein Kassensystem verwenden, das aufgrund des ungültig werdenden Zertifikats den gesetzlichen Anforderungen noch entspricht, automatisch benachrichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Feld



Rindermann, RA StB  
Fachleiterin Steuern und Recht